

Richtlinie (Beschlussfassung vom 22.06.2021)

der Stadt Troisdorf zur Vergabe von Fördermittel aus dem Förderprogramm Klimaresilienz in Kommunen des Landes NRW: Dach- und Fassadenbegrünung

Die Stadt Troisdorf fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des Landes NRW Investitionen für die Begrünung von Dächern und Außenfassaden zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Außenfassaden leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der städtischen Resilienz gegenüber Klimafolgen. Die Begrünungsmaßnahmen sollen die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf die Maßnahmen:

- a) **der extensiven Begrünung auf privaten und gewerblichen Dachflächen**, mit einer zusammenhängenden Dachfläche von mindestens 10 Quadratmetern.
- b) **der wand- oder bodengebundenen Fassadenbegrünung**. Klassische bodengebunden Begrünungen erfolgen an einer Außenwand, je nach Pflanzenart mit oder ohne Kletterhilfe. Die verwendeten Kletterpflanzen haben eine direkte Verbindung zum gewachsenen Boden. Wandgebundene (fassadengebundene) Begrünungssysteme dagegen benötigen keinen Bodenanschluss und eignen sich daher besonders für innerstädtische Bereiche („vertikale Gärten“). Die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen erfolgt über eine automatische Anlage.

Die geförderten Maßnahmen sind sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen. Die Umsetzung in Eigenleistung kann nicht gefördert werden.

2.2

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten wie folgt:

- a) Bei Dachbegrünungen (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°):
 - Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten
 - Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.

b) Bei Fassadenbegrünungen

Bodengebundene Systeme:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
- Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme

Wandgebundene Systeme:

- Kassettensysteme, Pflanzpaneelen, Taschensysteme sowie deren Unterbau
- Bewässerungssysteme
- Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme

c) Beratungs- und Planungsleistungen im Rahmen einer bewilligten Begrünungsmaßnahme.

2.3

Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- a) die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b) die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c) an Neubauten bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme,
- d) die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- e) die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- f) der Eigenleistung bei Planung und Umsetzung,
- g) wie technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen,
- h) die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Dies beinhaltet Dachbegrünungen auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid mit (PVC-P) mit Weichmachern,
- i) bzw. Aspekte wie die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Stadt Troisdorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem Anträge **vollständig** eingegangen sind.

3.2

Der Zuschuss beträgt

- a) bei Dachbegrünungen 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, aber maximal 30,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- b) Bei Fassadenbegrünung 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- c) Bei besonders förderungswürdigen Maßnahmen (z.B. großflächige Dachbegrünung/wandgebundene Fassadenbegrünung im Innenstadtbereich) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.3

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung und der Fassadenbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4

Die Förderung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.

3.5

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes bis zum Ende der Laufzeit am 30. März 2022.

3.7

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

3.8

Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei einem Auftragswert von bis zu 5.000 Euro netto ist die Vorlage eines Angebotes und mindestens einer Kostenkalkulation/generischem Angebot aus dem Internet zum Vergleich ausreichend. Bei Auftragswerten von über 5.000 Euro netto sind drei gleichartige und vergleichbare Angebote vorzulegen. Die Berechnung der Fördersumme richtet sich nach dem preisgünstigsten Angebot. Dem Antragsteller steht frei auch höherpreisige Angebote anzunehmen, allerdings erklärt er sich damit bereit, etwaige Mehrkosten/die Differenz zum günstigsten Angebot selbst zu tragen.

3.9

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. der Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und DIN-Normen, sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

4.1

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Troisdorf bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Antragsberechtigt ist der Grundstücks- oder Immobilieneigentümer. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt und Klimaschutz

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Tel.: 02241- 900-488

Fax: 02241- 900-8488

E-Mail: HendersS@troisdorf.de; foerderprogramm@troisdorf.de

4.2

Folgende Anlagen sind mit dem Antragsformular einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch einen Vergleich von mindestens einem Angebot und mindestens einer detaillierten Kostenschätzung/generischem Angebot aus dem Internet für Auftragswerte bis zu 5.000 Euro netto, und von drei (3) Angeboten bei Auftragswerten über 5.000 Euro netto. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen aufgegliedert nach Einzelkomponenten sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug, oder eine Kopie eines aktuellen Grundsteuerbescheides
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- e) Detaillierte Skizze bzw. Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung und die Einzelkomponenten des Begrünungssystems enthält (z.B. bei Dachbegrünung: Schichtaufbau, Aufbaustärke, Pflanzenarten; bei Fassadenbegrünung: das genutzte System, Pflanzenarten, Aufbau und Rankhilfen)

4.3

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe des Auftrages. Die Stadt Troisdorf erteilt die Zuwendungsbescheide unter Anwendung der Kriterien dieser Richtlinie.

Die Förderbewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung bis maximal 01. März 2022 kann schriftlich beantragt werden.

Das Förderprogramm endet für die Weiterleitungsempfänger mit dem 31.03.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein, um die Mittelweiterleitung fristgerecht durchzuführen. **Danach können auch bei erteilter Bewilligung keine Zuschüsse mehr ausgezahlt werden.**

Die Stadt muss im Anschluss das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zum 30.06.2022 abschließen und die Nachweise dem Projektträger Jülich übermitteln.

5 Auszahlung der Förderung

5.1

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen:

- a) Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.
- d) Fachunternehmerbescheinigung: Bestätigung der fachgerechten Umsetzung

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Troisdorf ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches/ der Fassade liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei Antragsteller. Die Stadt Troisdorf haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Rückforderung

7.1

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. **Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.** Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2

Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dach- bzw. Fassadenbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erhalten bleibt.

7.3

Ein Rückbau der Dachbegrünung oder der Fassadenbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

8. Datenschutz

8.1

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2

Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes- Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

10. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern sowie der Begrünung von Fassaden.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)